

Solche Widersprüche und Lücken zu die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausfüllenden Umständen setzen keinen Zweifel an die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten. Da sie jedoch die genaue Feststellung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beeinflussen können, sind sie ebenfalls im Schlußbericht deutlich zu machen.

Zum Beispiel:

- Auszug aus einem Schlußbericht zur Spionagetätigkeit eines Ehepaares -

Während des Aufenthaltes in der VR Polen, noch vor der Realisierung des Auftrages wurde die Beschuldigte durch ihren Ehemann im Verlaufe einer Fahrt von Gdansk nach Warschau davon unterrichtet, daß die Reise im Auftrag des US-amerikanischen Geheimdienstes durchgeführt wird und er beauftragt ist, in der Nähe von Warschau einen Ablageort ausfindig zu machen und dort Nachrichten zu hinterlegen. Anschließend empfing der Beschuldigte in ihrer Gegenwart mittels eines eigens zu diesem Zweck im PKW "NSU" eingebauten Autoradios mit Kurzwellenteil eine codierte Funksendung seiner Auftraggeber. Über den Inhalt und den Zweck des Funkempfangs erhielt die Beschuldigte keinen Aufschluß. ...

Nachdem ihr Ehemann eine geeignete Ablagestelle ausfindig gemacht hatte, täuschte er einen Defekt am PKW vor und forderte seine Ehefrau auf, sich vom unmittelbaren Handlungsort zu entfernen ...

Alle diese von der Beschuldigten dargelegten Einzelheiten über ihre Kenntniserlangung und zum Verlauf der Handlungen in der VR Polen bestätigt der Beschuldigte. Er bestreitet jedoch, seine Ehefrau vor Fahrtantritt über den nachrichtendienstlichen Charakter der Reise informiert zu haben. Aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, woher seine Ehefrau die von ihr ausgesagten Kenntnisse real existierender nachrichtendienstlicher Zusammenhänge über die Vorbereitungsphase der Fahrt besitzt, erklärte der Beschuldigte, daß seine Frau diese Kenntnisse erst im Anschluß an die Realisierung des Auftrages erhalten hat und in ihren Erinnerungen eine Verwechslung aufgetreten ist.

Bei erfolgter Gegenüberstellung beharrten beide Beschuldigte auf ihren Aussagen.

Besonderes Augenmerk ist bei der abschließenden Beweiswürdigung auf die nochmalige Prüfung des Geständnisses oder des Widerrufs zu legen. Geständnisse und Widerrufe sind mit feststehenden Tatsachen zu vergleichen.